

Genehmigungslotse

Zeichen: 6100-0093#0006  
2024/045446  
Bearbeitung: Ralf Emmerich  
Tel.: 0681 8500-1253  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 02.09.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

zum Bauschein Nr. **0107/24** vom **12. Mai 2025** gehörig!

**AUFLAGEN und HINWEISE**  
des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

**Bauherr:** Universität des Saarlandes, Derzernat IV – Technik, vertr. d. Herrn  
Jan Segelbacher, Kirrberger Straße 100, 66424 Homburg

**Bauvorhaben:** §65 LBO: Neubau Orthopädie-OP-Universitätsklinikum des  
Saarlandes

**Baugrundstück:** Homburg, Kirrberger Straße 79  
Gemarkung Homburg, Flur 04, Flurstücke 850/49

**Auflagen des Arbeitsschutzes**

1. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Nr. 1.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
2. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sie müssen entweder aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt



sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. (Nr. 1.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV)

3. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
4. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen. (Nr.3.5 Abs.3 Anhang ArbStättV)
5. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen (ASR A2.1 Nr. 5.1).
6. Lichtkuppeln und Lichtbänder auf begehbaren Dächern sind gegen Durchstürzen zu sichern (z. B. durch außen- oder innenliegende Gitterkonstruktionen). (Nr. 2.1 Anhang ArbStättV, ASR A2.1 Nr. 7.1)
7. Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe-, Pausenräume und Kantinen nur genutzt werden, wenn folgende Maßgaben beachtet wurden:
  - Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall. Beispiele hierzu finden sich in der ASR A2.2. "Maßnahmen gegen Brände" oder
  - Gewährleistung einer Sichtverbindung zum vorgelagerten Raum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt wird und im vorgelagerten Raum nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist.

(ASR A2.3 Nr. 4 Abs. 12)

### **Hinweise des Arbeitsschutzes**

1. Den weiblichen und männlichen Beschäftigten sind getrennte Waschräume mit fließendem kaltem und warmem Wasser zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Anzahl an Wasch- und Duschplätzen ergibt sich je nach Art der Tätigkeit aus den Tabellen 4, 5.1 oder 5.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 Nr. 6.2 (Sanitärräume).

Die von Ihnen gemachten Angaben vom 19.08.2024 in den nachgereichten Unterlagen berücksichtigen noch nicht die versetzte Gleichzeitigkeit der Nutzung. Dementsprechend ist die resultierende Gesamtzahl der Wasch- und Duschplätze nicht unbedingt die notwendige Anzahl sondern ggf. genügen weniger Objekte bzw. reichen die geplanten hier bereits aus. Dieser Umstand ist in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen und zu bewerten und dementsprechend in der weiteren Planung vorzugehen.

2. Die Baustelle muss gemäß § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung zwei Wochen vor Beginn beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorangekündigt werden, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
3. Während der Planung des Bauvorhabens hat der Koordinator nach § 3 Baustellenverordnung (Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator) ein Dokument zu erstellen, in dem die erforderlichen Angaben und Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammengestellt werden, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind. So sind z. B. technische Schutzmaßnahmen für später anstehende Dacharbeiten oder andere hoch gelegene Arbeitsplätze festzulegen und vorzusehen, die das Abstürzen bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten verhindern. (§ 3a ArbStättV i.V.m. RAB 32)
4. Der Koordinator muss nach § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung in der Planungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ausarbeiten und ihn in der Ausführungsphase fortschreiben.

Ein SiGe-Plan ist notwendig, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber werden auf einer Baustelle tätig und eine Vorankündigung ist zu übermitteln.
  - Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber führen auf einer Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung aus.
5. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Prüf-  
fristen für die Aufzugsanlage zu ermitteln. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV)

Personenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine Zwischenprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist ebenfalls von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. (Nr. 4 Abschnitt 2 Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV)

### **Auflagen des Lärmschutzes**

1. Bei den Bauarbeiten sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –“ (B.Anz.Nr.160 v. Aug.1970) zu beachten.
2. Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik geräuscharme Bauverfahren anzuwenden bzw. geräuscharme Baumaschinen einzusetzen.
3. Wenn im Rahmen der Baumaßnahme Pfahlgründungsarbeiten oder erschütterungsrelevante Verdichtungsarbeiten durchgeführt werden müssen, ist im je-weils am nächsten gelegenen Wohngebäude eine Messung gemäß DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden durch Baumaßnahmen am Tage) durchzuführen. Der Aufstellort ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 3.3 abzustimmen. Wenn es zu Überschreitungen der max. bewerteten Schwingstärke  $KBF_{max}$  kommt, ist dies dem LUA mitzuteilen und es sind Minderungsmaßnahmen festzulegen.